



Forschung – Bachelorarbeiten

Zur staatsrechtlichen Stellung des Generals



VALENTIN STREIFF

General is the highest rank in the Swiss Armed Forces. It can only be awarded to a person if a major troop deployment is foreseen or enacted. This is the case in war-time, when the army is mobilized for active service to preserve Switzerland's neutrality and independence. With the appointment of the general, a new authority with extensive powers joins the already existing federal authorities. This article is based on the bachelor thesis of the author and aims to classify the position of the general in the Swiss state order from a legal point

of view, considering the legal-historic development. The article gives insights into the election of the general, in the mandate which he receives from the Federal Council and also addresses the issue of troop mobilizations from 1848 to the present day. It is particularly important that the political leadership acts in mutual agreement with the military leadership so that national interests can be safeguarded. Thus, careful consultation and compromises are essential to the relationship between the military and civilian authorities.

Schlüsselbegriffe General; Oberbefehlshaber; Chef der Armee (CdA);
Kompetenzenteilung; Primat der Politik

Keywords general; Commander-in-Chief; Chief of the Armed Forces (CHOD);
division of powers; primacy of politics



VALENTIN STREIFF, BSc ZFH in Wirtschaftsrecht, schloss sein Studium an der ZHAW School of Management and Law im Sommer 2022 erfolgreich ab. Seine Bachelorarbeit zum Thema «Die staatsrechtliche Stellung des Generals» verfasste er bei Dr. iur. Reto Patrick Müller. Der vorliegende Artikel basiert auf dieser Bachelorarbeit. Der Autor ist in der Schweizer Armee Betr Sdt Sup und ausserdienstlich als Aktivmitglied vom UOV Uster in der Compagnie 1861 aktiv.
E-Mail: valentin.streiff@bluewin.ch

Einleitung

Nur der Oberbefehlshaber der Schweizer Armee erhält den Grad General. Dieser wird ernannt, wenn ein grösseres Truppenaufgebot vorgesehen oder erlassen ist.¹ Nachfolgend wird die Wahl des Generals in der Schweiz, den Auftrag, den er vom Bundesrat erhält sowie die Handhabung von Truppenaufgebot von 1848 bis heute kurz aufgezeigt. Zum Schluss wird auf mögliche Herausforderungen zwischen General und der politischen Führung eingegangen.

Wahl des Generals

Die Bundesverfassung (BV) von 1848 wurde im Anschluss an die Zerschlagung des Sonderbunds durch eidgenössische Truppen durch eine Kommission der Tagsatzung ausgearbeitet.² Sie, in Verbindung mit der Militärorganisation (MO) von 1850, bestimmte, dass der General im Falle eines grösseren Truppenaufgebots durch die Vereinigte Bundesversammlung grundsätzlich aus den Mitgliedern des Generalstabs gewählt und vereidigt werden soll.³

Der Deutsch-Französische Krieg von 1870/71 und die Grenzbesetzungen unter General Herzog, die dieser zur Folge hatte, deckten Schwächen beim Bundesheer auf. Der Zusammenhalt der Armee, die grösstenteils aus kantonalen Truppenkörpern bestand, war fragil. Es wurden gravierende Mängel in der Organisation sowie Ausbildung und teils auch Ausrüstung der Truppenverbände festgestellt. Diese Erkenntnisse flossen schliesslich in die Reform der Bundesverfassung und vor allem in die neue MO 1874 ein.⁴ Die MO 1874 und die BV 1874 sollten eine Vereinheitlichung und Zentralisierung des Bundesheeres ermöglichen.⁵ Die MO 1874 regelte die Wahl des Generals aufgrund der Erfahrungen von 1870/71 detaillierter. So sollte dieser durch die Vereinigte Bundesversammlung bereits gewählt werden, wenn bereits die Aussicht für das Aufgebot von mehreren Armeedivisionen stand und er blieb im Amt, bis die Truppenaufstellung beendet war.⁶ Demnach konnte der General bereits frühzeitig gewählt werden und nicht erst, wenn ein Konflikt schon ausgebrochen war.

Die MO 1907, die in beiden Weltkriegen angewendet wurde, brachte inhaltlich keine erheblichen Änderungen gegenüber der MO 1874 mit sich. Sie sollte vor allem die Normen des vorherigen Gesetzes neu gliedern und eine Vereinheitlichung erreichen.⁷ Die MO 1907 bestimmte, dass der General gewählt werden konnte,

«Die Wahl des Generals ist somit nicht nur an ein zahlenmässig grösseres Aufgebot der Armee, sondern hauptsächlich an den Grund der Mobilmachung geknüpft.»

sobald ein grösseres Truppenaufgebot angeordnet wurde.⁸ Die in der MO 1874 genannte Grösse von mehreren Armeedivisionen fiel somit weg und das Parlament konnte nach freiem Ermessen einen General ernennen. Weshalb die den Oberbefehl der Armee betreffenden Bestimmungen geändert wurden, wurde in der Botschaft zur Gesetzesrevision nicht behandelt. Sie wurden demnach wohl nur aus redaktionellen Gründen vorgenommen.⁹

Auch in der MO 1951, in welche die Erfahrungen aus den beiden Weltkriegen flossen, sowie dem Militärgesetz (MG), das 1995 die MO 1951 ablöste und wie die BV 1999 noch heute gültig ist, wurde der General durch die Vereinigte Bundesversammlung gewählt.¹⁰ Die MO 1951 unterstrich, dass der General schon bereits bei drohender Kriegsgefahr, also im Zustand der bewaffneten Neutralität, ernannt werden muss. Deshalb konnte der General nach Art. 205 MO 1951 ernannt werden, sobald ein grösseres Truppenaufgebot zum Schutze der Neutralität und der Unabhängigkeit in Aussicht stand oder angeordnet worden war.¹¹ Das MG setzt für die Wahl das Vorsehen oder Erlassen eines grösseren Truppenaufgebots voraus, das aber nicht weiter definiert ist.¹² Während des Assistenzdienstes zur Covid-19-Bekämpfung erlaubte die Bundesversammlung den Einsatz von maximal 8000 AdA zur Unterstützung der zivilen Behörden, was das grösste Truppenaufgebot seit dem Zweiten Weltkrieg darstellte.¹³ Hier wurde kein General gewählt, da keine militärtaktischen Entscheidungen gefällt werden mussten, sondern der Assistenzdienst lediglich überlastete zivile Behörden unterstützte. Die Wahl des Generals ist somit nicht nur an ein zahlenmässig grösseres Aufgebot der Armee, sondern hauptsächlich an den Grund der Mobilmachung geknüpft. Gewählt wird er demnach, wie bereits gemäss den vorangegangenen Gesetzen, nur im Falle eines Aktivdienstes. Sofern es aber der Bundesversammlung nicht notwendig erscheint, kann diese von der Wahl eines Generals absehen.¹⁴



Abbildung 1: Historische Postkarte von 1940.
(Bild: VBS/DDS)

Auftrag des Generals

Nach der MO 1850 war der General verantwortlich für die Erreichung des ihm durch die Bundesversammlung auferlegten Endzwecks.¹⁵ Dabei wurden ihm grosse Freiheiten in Bezug auf die Erreichung dieses Endzwecks zugestanden, so dass er in Notlagen möglichst eigenständig und flexibel die ihm anvertrauten Truppen einsetzen konnte. Die ergriffenen Massnahmen mussten aber rein militärische sein.¹⁶

Mit der MO 1874 wurde neu der Bundesrat ermächtigt, dem General «verbindliche Instruktionen»¹⁷ für die Erfüllung seiner Aufgaben zu erteilen. Der Auftraggeber wurde insofern eingeschränkt, als dass sich der Bundesrat mit seinen Instruktionen nur noch auf die Umschreibung des von der Bundesversammlung bezeichneten «durch die Truppenaufstellung zu erreichenden Endzwecks»¹⁸ beziehen durfte. Obschon der Begriff Endzweck nicht weiter ausgeführt wurde, zeigt dieser

Artikel der MO 1874, dass das Recht des Bundesrats in Bezug auf die Befehlsgewalt an den General nicht mehr nur de facto, sondern auch de jure begrenzt wurde und der General in seiner Funktion so stärker an den Bundesrat gebunden wurde.¹⁹

Mit der MO 1907 erhielt der General seine Instruktionen, wofür neu der Begriff Weisung benutzt wurde, weiterhin vom Bundesrat, wobei diesem lediglich die Bestimmung des durch das Truppenaufgebot zu erreichenden Endzwecks zu kam. Der General war somit grundsätzlich frei zu entscheiden, wie er dieses letzte Ziel erreichen konnte.²⁰

Der General befahl alle ihm als nötig erscheinenden militärischen Massnahmen zur Erreichung des Endzwecks, wobei er über die personellen und materiellen Streitmittel des Landes verfügen konnte.²¹ Wörtlich ausgelegt hätte demnach der General über alle Mittel des Landes verfügen können, die in irgendeiner Form für die Landesverteidigung genutzt hätten werden können. Dies entsprach aber nicht dem Sinn der Norm und so machte General Guisan nur nach sorgfältiger Absprache mit der politischen Führung Gebrauch von dieser Bestimmung und anerkannte damit ein Mitspracherecht der Politik in diesen militärischen Entscheidungen.²²

«Gemäss der MO 1951 war der Bundesrat die oberste leitende und vollziehende Bundesbehörde auch nach der Wahl des Generals und erteilte diesem seine Aufträge. Die Unterordnung des Oberbefehlshabers war nun eindeutig formuliert.»

Gemäss der MO 1951 war der Bundesrat die oberste leitende und vollziehende Bundesbehörde auch nach der Wahl des Generals und erteilte diesem seine Aufträge.²³ Die Unterordnung des Oberbefehlshabers war nun eindeutig formuliert. Einzig im Kriegsfall hätte der General über alle zur Erfüllung seines Auftrages notwendigen personellen und materiellen Streitmittel des Landes nach freiem Ermessen verfügen können.²⁴

Das MG und die BV 1999 brachten keine grundlegenden Änderungen bezüglich der Auftragserteilung von Bundesrat an den General. Wie auch in den vorhergegangenen Gesetzen erteilt der Bundesrat dem General dessen Auftrag.²⁵ Der Begriff Endzweck fiel mit der Einführung des MG weg. Aus dem Artikel geht, wie auch aus den früheren Gesetzen, nicht eindeutig hervor, wie detailliert und weitreichend der Bundesrat dem General Weisung erteilen darf.

Truppenaufgebot

Grundsätzlich beschloss die Vereinigte Bundesversammlung als oberstes politisches Organ des Bundes die Aufstellung sowie die Stärke der eidgenössischen Truppen. Sie konnte diese Befugnis aber mittels ausserordentlicher Vollmacht dem Bundesrat oder dem General delegieren.²⁶ Die MO 1850 befähigte den General grundsätzlich, operativ selbständig zu handeln und die Gliederung der Armee selbst vorzunehmen. Diese konnte jedoch durch den Bundesrat eingeschränkt werden.²⁷ Die Entlassung der aufgestellten Armee konnte durch die Bundesversammlung nach freiem Ermessen verfügt werden.²⁸ Dies führte bei der Grenzbesetzung 1870/71 zur Krise zwischen der militärischen und politischen Führung. So wünschte der für den Grenzschutz verantwortliche General Herzog in dringenden Fällen selbst Truppen aufbieten zu können. Hierfür hätte ihm eine ausserordentliche Vollmacht nach Art. 104 Abs. 2 MO 1850 erteilt werden müssen, was der Bundesrat bezugnehmend auf Art. 111 MO 1850 ablehnte. Er ging davon aus, dass sich der Oberbefehlshaber via Telegrafen bei grosser Dringlichkeit beim Bundesrat melden kann und ein zusätzliches Aufgebot innert nützlicher Frist erwirkt werden kann. Ein weiterer Grund für die Verweigerung dieser Vollmacht war, dass sich zusätzlich aufgebotene Truppen negativ auf die bereits erschöpften Bundesfinanzen ausgewirkt hätten.²⁹ Zur Schonung des Bundesbudget wurden dann auch nur zaghafte Truppen durch den Bundesrat aufgeboden und auch frühzeitig wieder demobilisiert, was dem Willen des Generals widersprach.³⁰

Als direkte Folge des Konflikts zwischen General Herzog und dem Bundesrat wurde bestimmt, dass, sofern der General die zur Verfügung gestellten Truppen als nicht ausreichend erachten sollte und weitere Heeres Teile aufbieten will, dies durch den Bundesrat verfügt und vollzogen werden musste.³¹ Durch diese Norm verblieb das Recht für das Truppenaufgebot zwar beim

Bundesrat, doch wurde der Einfluss des Generals darauf grundsätzlich erhöht, da er neu gesetzlich berechtigt war, eine Erhöhung des Umfangs des Aufgebots zu fordern.

Die Regelung über Truppenaufgebote wurde mit der MO 1907 nicht klarer definiert. So musste ein solches vom General beim Bundesrat verlangt werden, der diese dann verfügte und vollzog.³² Wer schliesslich über den Umfang eines Aufgebots entschied, wurde aber offengelassen. In der Praxis ging der General Kompromisse im Sinne der Wahrung der Landesinteressen ein und sprach diese Kompetenz dem Bundesrat zu.³³ Durch den Verzicht auf die Ausübung der dem General tatsächlich zustehenden gesetzlichen Bestimmungen konnten offene Konflikte zwischen der Regierung und dem Oberbefehlshaber vermieden werden.



Abbildung 2: Gradabzeichen des Generals.
(Bild: VBS/DDS)

Die MO 1951 führte den Zustand der bewaffneten Neutralität als neue Art des Aktivdienstes ein, der den Zustand beschrieb, in dem die Schweiz weder im Krieg noch im Frieden war.³⁴ In dieser Situation konnte der Bundesrat auf Antrag des Generals über neue Truppenaufgebote entscheiden. Der Bundesrat wurde in seiner Stellung als die oberste leitende und vollziehende Bundesbehörde auch nach der Wahl des Generals.³⁵ Die Unterordnung des Oberbefehlshabers war nun eindeutig formuliert. Einzig im Kriegsfall hätte der General über alle zur Erfüllung seines Auftrages notwendigen personellen und materiellen Streitmittel des Landes nach freiem Ermessen verfügen können.³⁶

Mit dem MG von 1995 und der BV 1999 wurde der Zustand der bewaffneten Neutralität wieder abgeschafft. Artikel 173 Abs. 1 lit. d BV 1999 ermächtigt primär die Bundesversammlung, Truppenaufgebote für den Aktivdienst vorzunehmen.³⁷ Diese Kompetenz gilt auch, wenn es sich um ein Aufgebot nach bereits erfolgter Anordnung des Aktivdienstes handelt.³⁸ Gemäss Art. 77 Abs. 2 MG kann die Bundesversammlung den Bundesrat aber ermächtigen, innerhalb einer festgelegten Höchstgrenze zusätzliche Truppen aufzubieten und Wiederaufgebote anzuordnen. Dies ist sinnvoll, da der Bundesrat schneller Entscheidungen fällen kann als die grössere und dadurch schwerfälligere Bundesversammlung. Nach Art. 87 MG hört der Bundesrat den General zu Entscheiden an, welche die Landesverteidigung betreffen. Diesbezüglich kann der General dem Bundesrat Anträge stellen. Darunter fallen auch Begehren für weitere Truppenaufgebote, welche dann durch den Bundesrat vorgenommen und anschliessend durch die Bundesversammlung genehmigt werden können.

Das Primat der Politik im geltenden Recht

Der Chef der Armee (CdA) wurde mit der Armee XXI eingeführt und löste die Funktion des Generalstabschefs ab. Er wird durch den Bundesrat gewählt und ist für die Entwicklung und Führung der Armee verantwortlich bis zur Wahl eines Generals. Der CdA vertritt die Interessen der Armee vor den Kommissionen des Parlaments und berät den Bundesrat im Rahmen des sicherheitspolitischen Dialogs. Er ist dem Chef resp. der Chefin VBS direkt unterstellt, welcher bzw. welche die politische Verantwortung wahrnimmt.³⁹ Seine Funk-

tion unterstreicht so das vorherrschende Primat der Politik in Friedenszeiten.

Obschon der Bundesrat auch nach der Wahl des Generals die oberste vollziehende und leitende Behörde bleibt,⁴⁰ darf er nicht zu weit in den Ermessensspielraum des Generals eingreifen und diesen zu sehr einschränken. Ein Mitglied des Bundesrats, das neben seiner politischen Funktion auch als Feldherr agieren würde, widerspräche der funktionalen Sicht der Gewaltentrennung. Der Bundesrat muss sich auf die Bestimmung der politischen Ziele beschränken und darf sich nicht in rein militärisch-technische Anliegen einmischen. Damit kann gewährleistet werden, dass der General seine Aufgabe weitgehendst selbständig erfüllen kann.⁴¹

«Der Bundesrat ist als oberste vollziehende und leitende Behörde selbst dafür verantwortlich, dass er seine weitgehenden Kompetenzen in militärischen Angelegenheiten nicht missbraucht. Es wäre sinnlos, das Institut des Generals als Oberbefehlshaber der Armee einzusetzen, dieses jedoch nicht effizient zu nutzen, da der Bundesrat die politischen Ziele den militärischen immer vorzieht.»»

Politische und militärische Ziele können nicht immer kongruent sein. Dabei ist der General als militärischer Experte angehalten, seine Standpunkte mit aller Deutlichkeit der politischen Führung zu erklären und zu verteidigen. Der Bundesrat muss diese Gedankengänge des Oberbefehlshabers anschliessend in seine Entscheidung einfließen lassen. Der Bundesrat ist als oberste vollziehende und leitende Behörde selbst dafür verantwortlich, dass er seine weitgehenden Kompetenzen in militärischen Angelegenheiten nicht missbraucht. Es wäre sinnlos, das Institut des Generals als Oberbefehlshaber der Armee einzusetzen, dieses jedoch nicht effizient zu nutzen, da der Bundesrat die politischen Ziele den militärischen immer vorzieht.⁴²

Schlussfolgerung

Das Primat der Politik muss grundsätzlich auch im Krieg aufrechterhalten werden. Essenziell ist, dass die politische Leitung mit der militärischen Führung im gegenseitigen Einvernehmen handelt, damit die nationalen Interessen gewahrt werden können. So sind eine sorgfältige Absprache und das Eingehen von Kompromissen besonders wichtig für die Beziehung zwischen der militärischen und zivilen Gewalt. Dennoch müssen zum Zeitpunkt grösster Not, nämlich im Kriegsfall, die weiteren politischen Interessen zu Gunsten des Interesses der Landesverteidigung zurückgestellt werden. Zur effizienten Verteidigung der Schweiz müssen dann alle verfügbaren Streitmittel der Schweiz aufgeboten und zusammen mit allen, für die Landesverteidigung nötigen Verwaltungseinheiten dem General unterstellt werden. Weiter muss der Bundesrat ihm weitestgehende Vollmachten zusprechen, dass die gesamte Landesverteidigung in einer Person vereinigt wird.

«Das Primat der Politik muss grundsätzlich auch im Krieg aufrechterhalten werden.»

Die Bachelorarbeit von Valentin Streiff ist abrufbar unter: <http://www.recht-sicherheit.ch/oeffentliche-sicherheit.html>

Literatur- und Materialienverzeichnis

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. Herbstmonat 1848, AS I, S. 3–35 (zit. BV 1848).
Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, AS 1, S. 1–37 (zit. BV 1874).
Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101 (zit. BV 1999).
Gesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850, AS I, S. 366–428 (zit. MO 1850).
Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. Wintermonat 1874, AS 1, S. 257–354 (zit. MO 1874).

(Bundesgesetz über die) Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907, AS 23, S. 781–842 (zit. MO 1907).
Bundesgesetz über die Abänderung der Militärorganisation vom 1. April 1949, AS 1949 II, S. 1491–1503 (zit. MO 1951).
Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995, SR 510.10 (zit. MG).
ERNST ALFRED, Die Ordnung des militärischen Oberbefehls im schweizerischen Bundesstaat, Diss. Basel, Basel 1946.
HUBER HANS, Die staatsrechtliche Stellung des Generals in der Schweiz, Versuch einer GESCHICHTE UND DARSTELLUNG, DISS. BERN, AARAU 1927.
KLEY ANDREAS, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Grossbritannien, die USA, Frankreich und die Schweiz, 4. Aufl., Bern 2020 (zit. Verfassungsgeschichte der Neuzeit).
KÖLZ ALFRED., Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte, Ihre Grundlinien in Bund und Kantonen seit 1848, Bern 2004 (zit. Verfassungsgeschichte Bd. II).
KURZ HANS RUDOLF/LEI HERMANN/SCHNEIDER HUGO, Das Schweizer Heer, Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Zofingen und Dietikon-Zürich 1975.
MARTIN PAUL E., Die Eidgenössische Armee von 1815 bis 1914, in: Schweizer Kriegsgeschichte, Dritter Teil, 1815–1915, Vom Wienerkongress bis zum Weltkrieg, Heft 12, Bern 1923.
MÜLLER RETO PATRICK, Innere Sicherheit Schweiz, Rechtliche und tatsächliche Entwicklungen im Bund seit 1848, Diss. Basel, Egg bei Einsiedeln 2009.
SENN HANS, General Hans Herzog als Oberbefehlshaber während der Grenzbesetzung 1870/71, Allgemeine schweizerische Militärzeitung, Journal Militaire Suisse, Gazetta Militare Svizzera, Bd. 137, Heft 2 (1971) S. 61 ff.
SIEGENTHALER PAUL, Der Oberbefehl nach schweizerischem Staatsrecht, Diss. Bern, Zofingen 1946.
Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrates vom 24. August 1870, BBl 1870 III 239.
Bericht des Bundesrates an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Wahrung der Neutralität der Schweiz während des Krieges zwischen Frankreich und Deutschland vom 28. Juni 1871, BBl 1871 II 761 ff.
Botschaft des Bundesrates an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Revision der Bundesverfassung vom 4. Juli 1873, BBl 1873 II 963 ff.
Botschaft des Bundesrates an die hohe Bundesversammlung über den Entwurf einer Militärorganisation vom 13. Juni 1874, BBl 1874 II 1 ff.
Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend den Entwurf einer neuen Militärorganisation vom 10. März 1906, BBl 1906 I 795 ff.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Abänderung der Militärorganisation (Heeresklassen, Ausbildung, aktiver Dienst) vom 2. Juli 1948, BBl 1948 II 877 ff.

Botschaft betreffend das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung sowie den Bundesbeschluss über die Organisation der Armee vom 8. September 1993, BBl 1993 IV 1 ff.

Botschaft zur Armee reform XXI und zur Revision der Militär-gesetzgebung vom 24. Oktober 2001, BBl 2002 858 ff.

Bundesbeschluss über den Assistenzdienst der Armee zur Unterstützung der zivilen Behörden im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom 22. April 2020, BBl 2020 3447 ff. ◆

Endnoten

- 1 Art. 84 MG; Art. 168 Abs. 1 BV 1999 i. V. m. Art. 85 Abs. 1 MG.
- 2 KLEY, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, S. 247 ff.
- 3 Art. 74 Ziff. 3 i. V. m. Art. 80 BV 1848; Art. 105 MO 1850; Art. 126 MO 1850.
- 4 BBl 1871 II 761 ff.; BBl 1874 II 36; BBl 1873 II 968 f.; KÖLZ, Verfassungsgeschichte Bd. II, S. 525 f.; MARTIN, S. 112 ff.
- 5 BBl 1873 II 972; KURZ/LEI/SCHNEIDER, S. 268.
- 6 Art. 239 MO.
- 7 BBl 1906 797 f.
- 8 Art. 204 MO 1907.
- 9 ERNST, S. 101.
- 10 Art. 168 Abs. 1 BV 1999.
- 11 BBl 1948 II 912 ff.
- 12 Art. 85 Abs. 1 MG.
- 13 BBl 2020 3447 ff.
- 14 Vgl. ERNST, S. 182; SIEGENTHALER, S. 47.
- 15 Art. 128 MO 1850.
- 16 Art. 128 MO 1850; ERNST, S. 83 f. sowie S. 91 f.
- 17 Art. 241 MO 1874.
- 18 Art. 241 MO 1874.
- 19 ERNST, S. 97; MARTIN, S. 122 f.
- 20 Art. 204 Abs. 2 MO 1907.
- 21 Art. 208 MO 1907.
- 22 BBl 1948 II 903; vgl. HUBER, S. 107 f.; SIEGENTHALER, S. 69 f.
- 23 Art. 208 MO 1951 f.
- 24 Art. 212 MO 1951.
- 25 Art. 86 Abs. 2 MG.
- 26 Art. 104 MO 1850; MÜLLER, S. 88.
- 27 Bei den Grenzbesetzungen 1856/57, 1859 und 1870/71 wurde der General erst nach der Truppenmobilisierung gewählt. Der Bundesrat nahm deshalb bereits einige Truppenaufstellungen vor. Dazu ERNST, S. 81 f.; MARTIN, S. 83 ff.
- 28 Art. 104 Abs. 1 MO 1850.
- 29 ERNST, S. 88; SENN, S. 62 f.
- 30 Dazu BBl 1870 III 239; MARTIN, S. 101 f.; SENN, S. 63.
- 31 Art. 242 MO 1874.
- 32 Art. 210 MO 1907.
- 33 BBl 1948 II 904 f.
- 34 BBl 1948 II 906.
- 35 Art. 208 MO 1951 f.
- 36 Art. 212 MO 1951.
- 37 Der Bundesrat ist gemäss Art. 185 BV 1999 verantwortlich für die Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz. Nach Abs. 4 ist er befugt, in dringenden Fällen Truppen von maximal 4000 AdA für höchstens drei Wochen für den Aktivdienst aufzubieten. Ein grösseres und/oder längeres Aufgebot muss durch die einberufene Bundesversammlung bewilligt werden.
- 38 BBl 1993 IV 81.
- 39 BBl 2002 884; BBl 2002 1011 f.
- 40 Art. 86 Abs. 1 MG.
- 41 Vgl. ERNST, S. 210; HUBER, S. 118.
- 42 Vgl. ERNST, S. 211 f.